

Reisehinweise des Auswärtigen Amts
Reisemerklblatt
Südafrika

Stand: 16. März 2005

Allgemeine Informationen
Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige
Besondere Zollvorschriften
Besondere strafrechtliche Vorschriften
Medizinische Hinweise
Zuständige deutsche Auslandsvertretung

Allgemeine Informationen

Sowohl organisierte Gruppenreisen als auch Individualtourismus sind möglich. Wenn Sie alleine oder in einer kleinen Gruppe reisen, empfiehlt es sich, einen Mietwagen zu nehmen, denn das öffentliche Verkehrsnetz ist nicht sehr gut ausgebaut und beschränkt sich auf Verbindungen zwischen den großen Städten.

Die großen Städte werden zum Teil von scharfen Gegensätzen geprägt. Während bessere Wohngebiete oft großzügig angelegt und gepflegt sind, bestehen die "Townships", in denen nach wie vor der Großteil der nicht-weißen Bevölkerungsgruppen lebt, aus einfachen Häusern, Baracken oder slumartigen Hütten. Vor allem die Townships, aber auch die Innenstädte der großen Städte wie Johannesburg, Pretoria, Kapstadt und Durban leiden unter der hohen Kriminalität im Land. Gerade Touristen sind ein beliebtes Opfer von Räufern, die meist vor Gewalt nicht zurückschrecken. Man sollte im Fall eines Überfalls daher unbedingt auf Gegenwehr verzichten. (Einzelheiten sind im [Sicherheitshinweis](#) nachzulesen.)

Die Versorgung ist insbesondere im Umfeld der großen Städte gut, im ländlichen Bereich hat sie allerdings nicht das gleiche hohe Niveau. Ausländische Medien, insbesondere deutschsprachige Zeitschriften und Zeitungen sind kaum erhältlich.

Reiseschecks der gängigen Unternehmen sowie die gängigen Kreditkarten werden in der Regel akzeptiert. Auch Bargeld (Euro oder US-Dollar) kann überall gewechselt werden, sollte aber wegen der hohen Kriminalität nur in begrenztem Maße mitgeführt werden. Euroschecks werden in Südafrika nicht akzeptiert. EC-Karten, die dem Maestro-System angeschlossen sind, können an internationalen Geldautomaten, die in den größeren Städten ausreichend vorhanden sind, benutzt werden. Der Umtausch von Rand in Deutschland ist nicht zu empfehlen: es bestehen Einfuhrbeschränkungen, und der Umtauschkurs in Südafrika ist erheblich besser.

Mobiltelefone mit deutschen SIM-Cards können in Südafrika benutzt werden (außer in abgelegenen Gebieten). An den Flughäfen in Johannesburg und Kapstadt können auch südafrikanische Mobiltelefone gemietet werden.

Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige

Deutsche Staatsangehörige benötigen zur Einreise und einem Aufenthalt bis zu 90 Tagen kein Visum, es ist jedoch ein gültiger Reisepass vorzulegen, der Personalausweis reicht nicht aus. Der deutsche Reisepass muss bei der Einreise mindestens noch eine freie Seite haben. Weiteres bitte auf der Internet-Seite der südafrikanischen Botschaft: www.suedafrika.org

Ausnahmen:

- Journalisten, die in offiziellem Auftrag reisen, benötigen ein Visum, welches vor Einreise bei einer [südafrikanischen Auslandsvertretung](#) eingeholt werden muss.
- Deutsche Staatsangehörige, die in Südafrika Kurse an Bildungseinrichtungen jeder Art (Sprachschulen, Sportschulen, berufsbezogene Weiterbildungsinstitute, Kulturinstitute) besuchen möchten, benötigen auch bei einem Aufenthalt unter 90 Tagen eine Studierenerlaubnis (sog. „study permit“). In Zweifelsfällen sollte vor Abreise die südafrikanische Botschaft konsultiert werden

Der deutsche Kinderausweis wird nur mit Lichtbild anerkannt und sollte bei Reiseantritt mindestens zwei freie Seiten für Sichtvermerke haben. Ebenso ist der Eintrag eines mitreisenden Kindes in den Reisepass eines Elternteils möglich.

Alleinreisende Minderjährige benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung beider sorgeberechtigter Elternteile, für Minderjährige, die nur mit einem Elternteil reisen, ist die Zustimmungserklärung des anderen Elternteils notwendig.

Ein "Reiseausweis als Passersatz" könnte zur Einreise nach Südafrika benutzt werden, sofern er mindestens noch 30 Tage nach Ausreise gültig und mit einem Lichtbild versehen ist.

Dies bedeutet in der Praxis, dass die vom Bundesgrenzschutz in Deutschland bei der Ausreise ausgestellten "Reiseausweise" nicht mehr zur Einreise in Südafrika benutzt werden können, da diese kein Lichtbild enthalten und auch nur für eine Gültigkeitsdauer bis zu 30 Tagen ausgestellt werden dürfen.

Letzteres gilt auch für die bisher von der Botschaft bei der Einreise nach Südafrika ausgestellten "Reiseausweise". In beiden Fällen nützt es nichts, wenn zusätzlich zu dem Reiseausweis ein abgelaufener Reisepass oder anderes Identitätsdokument mit Bild vorgelegt werden kann.

Inhaber von in Deutschland ausgestellten "Reiseausweisen für Flüchtlinge (gem. Abkommen vom 28.07.1951)" benötigen für die Einreise in Südafrika ein Visum, wenn sie Staatsangehörige eines für die Einreise visumpflichtigen Staates sind. Da der deutsche Reiseausweis keine Aussage über die Staatsangehörigkeit des Inhabers trifft, kann der Inhaber bei Einreise in Südafrika diese nicht nachweisen und somit auch keine ggf. vorhandene Visumbefreiung in Anspruch nehmen. Inhaber solcher Reiseausweise sind also **generell visumpflichtig** in Südafrika.

Inhaber von in Deutschland ausgestellten "Reiseausweisen für Flüchtlinge (gem . Abkommen vom 15.10.1946)" und Inhaber von "Reiseausweisen für Staatenlose", sowie Inhaber von "Reisedokumenten" unterliegen in jedem Fall der Visumpflicht für Südafrika.

Die Überschreitung der Aufenthaltserlaubnis auch um wenige Tage wird mit empfindlichen Geldstrafen, teilweise auch mit Abschiebehaft geahndet. Verlängerungen müssen vor Ablauf

der Aufenthaltserlaubnis beim Department of Home Affairs („Civitas“, Struben Street, Pretoria, Tel. Nr. 012-314-8911) beantragt werden.

Besondere Zollvorschriften

Gebrauchte persönliche Gegenstände können Sie zollfrei einführen. Jagdwaffen können mitgebracht werden; bitte setzen Sie sich hierzu rechtzeitig vor Abreise mit der für Ihren Wohnort zuständigen Auslandsvertretung der Republik Südafrika in Verbindung.

Besondere strafrechtliche Vorschriften

Besitz sowie Ein- und Ausfuhr von Drogen sind strafbar. Auch wenn Einheimische auf dem Land mitunter ungeschoren Marihuana (hier „Dagga“ genannt) konsumieren, führt dies bei Ausländern meist zu Strafverfolgung. Dies gilt auf jeden Fall für die Ausfuhr.

Nacktbaden ist strafbar.

Das Pflücken geschützter Pflanzen (z.B. Orchideen) und das Fangen von Tieren geschützter Arten ist verboten und kann –je nach dem ob die Pflanzen oder Tiere von privatem oder öffentlichem Grund oder gar aus Naturschutzgebieten stammen- zu empfindlichen Geld- und Haftstrafen führen. Letztere können zwischen 2 und 10 Jahren liegen. Dies gilt auch für die ungenehmigte Ausfuhr der genannten Pflanzen und Tiere. Sammlern wird empfohlen, sich vorab über die genauen Bestimmungen zum Natur- und Artenschutz zu informieren.

Medizinische Hinweise

Südafrika hat eine hohe und auch weiter schnell steigende Rate der Immunschwächeerkrankung **AIDS**. Zwischen 10% und 20% der erwachsenen Bevölkerung dürften bereits mit HIV infiziert sein. Dies ist beim persönlichen Verhalten im Land dringend zu berücksichtigen.

Durch **hygienisches Essen und Trinken** (nur abgekochtes, nichts lau aufgewärmtes) und **konsequenten Mückenschutz** (u.a. Repellentien, Mückennetz, bedeckende Kleidung) können die meisten z. T. auch gefährlichen Infektionserkrankungen wie [Malaria](#) und [Durchfälle](#) vermieden werden.

Für die Malariaphylaxe sind verschiedene verschreibungspflichtige Medikamente (z.B. Malarone, Doxycyclin, Lariam) auf dem Markt erhältlich. Die Auswahl und persönliche Anpassung sowie Nebenwirkungen bzw. Unverträglichkeiten mit anderen Medikamenten sollten unbedingt vor der Einnahme einer Chemoprophylaxe mit einem Tropen- bzw. Reisemediziner besprochen werden.

Der Krügerpark und die nördliche Küstenebene der Provinz Kwazulu-Natal sind endemisches [Malaria](#)-Gebiet. In letzter Zeit nehmen Malaria-Erkrankungen, insbesondere die "Malaria Tropica", deutlich zu. Weitere nur durch Mückenschutz vermeidbare Erkrankungen kommen vor.

Bei Einreise aus einem Gelbfiebergebiet ist Impfschutz gegen Gelbfieber nachzuweisen (Ausnahme: Kinder, die nicht älter als 1 Jahr sind).

Sinnvolle Impfungen sind derzeit: Schutz gegen Tetanus, Diphtherie, Polio , [Typhus](#) und [Hepatitis A](#), bei Langzeitaufenthalt über drei Monate auch [Hepatitis B](#). Bei besonderer Exposition (Landaufenthalt, Jagd, Jogging u.a.) kann Impfschutz gegen Tollwut sehr sinnvoll sein.

Die verminderte Ozonschicht in der Atmosphäre über der Antarktis zwingt zu entsprechender Sonnenschutzvorsorge (täglich veröffentlichte Hinweise in den südafrikanischen Medien).

Die medizinische Versorgung ist insgesamt gut. Die privaten Krankenhäuser in den großen Städten haben europäisches Niveau, die staatlichen Krankenhäuser sind dagegen überlaufen und leiden unter Budgetkürzungen. Die ärztliche Versorgung ist in den ländlichen Gebieten nicht so gut wie in den großen Städten. Das Leitungswasser ist gesundheitlich unbedenklich, wenn auch nicht besonders wohlschmeckend.

Deutsche Auslandsvertretungen

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

180 Blackwood Street

Arcadia, Pretoria

E-Mail: GermanEmbassyPretoria@gonet.co.za

Tel.: 0027 (12) 427 8900

Fax: 0027 (12) 343 9401

Rechts- und Konsularreferat der Botschaft

1267 Pretorius Street

Hatfield, Pretoria

Tel.: 0027 (12) 427 8977

Fax: 0027 (12) 427 8982

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland

19th Floor, Safmarine House, 22 Riebeeck Street

Kapstadt

E-Mail: info@germanconsulatecapetown.co.za

Tel.: 0027 (21) 405 3000

Fax: 0027 (21) 421 0400

Honorarkonsuln

Hans Heinrich Beier

4th Floor, 2 Devonshire Place, Durban 4001

Übergeordnete Auslandsvertretung: Botschaft Pretoria

Tel.: 0027 (31) 3055677

Fax: 0027 (31) 3055679

Philip Stucken

Maritime House, Uitenhage Road

Port Elizabeth 6001

Übergeordnete Auslandsvertretung: Generalkonsulat Kapstadt

Tel.: 0027 (41) 4013621

Fax: 0027 (41) 4847908

In Lesotho:

Honorarkonsul Heinz Fiebig

70 c Maluti Road, Maseru West/Lesotho

weiteres Tel. + Fax: 00266-2233 2983

Übergeordnete Auslandsvertretung: Botschaft Pretoria

Tel. Büro: 00266-2233 2292

Fax Büro: 00266-2233 4198

privates Tel.: 00266 2232 4643

Mobiltelefon: 0027 82 416 6426

Das Auswärtige Amt rät dringend, auf Auslands-Krankenversicherungsschutz mit Rückholversicherung zu achten. Reisehinweise beruhen auf den zum angegebenen Zeitpunkt verfügbaren und als vertrauenswürdig eingeschätzten Informationen des Auswärtigen Amts. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie eine Haftung für eventuell eintretende Schäden kann nicht übernommen werden. Gefahrenlagen sind oft unübersichtlich und können sich rasch ändern. Verweise auf Reisehinweise in den Geschäftsbedingungen von Reiseveranstaltern sind für das Auswärtige Amt nicht verbindlich. Gesetzliche Vorschriften eines Landes können

sich ändern, ohne dass das Auswärtige Amt hiervon unterrichtet wird. Die Kontaktaufnahme mit der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Landes wird im Zweifelsfall angeraten.
Auswärtiges Amt, Bürgerservice, Referat 040, 11013 Berlin, Tel. 030/5000-0, Fax 030/5000-3402.
Die Reisehinweise sind auch im Internet unter <http://www.diplo.de> abrufbar.